Aktueller Stand zum KiTa-Startchancen- und – Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG)

Bettina Stobbe
Leiterin der
Bundesgeschäftsstelle

29. Oktober 2026

Leitfaden für den Vortrag

- ✓ **Allgemeine Information zum Gesetzesentwurf (GE)**
- ✓ **Was sieht der Gesetzentwurf vor?**
- ✓ **Welche Ressourcen sind hierfür vorgesehen?**
- ✓ **Der Gesetzgebungsprozess läuft. Welche Ziele verfolgen die Länder?**
- ✓ **Was wird aktuell diskutiert?**

Einordnung zum Gesetzesvorhaben

Ziel: bundesweite Qualitätsstandards im Kita-Bereich

Finanzierung und Steuerung:

- Bund beteiligt sich mit rd. 9,25 Mrd. Euro
- Laufzeit 2027 – 2034 zur anteiligen Unterstützung der Länder
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Sicherstellungsauftrag
- Monitoring zur Umsetzungsbegleitung (ab 01.01.27)
- Evaluation zur Wirkungsüberprüfung
- Übergangsphase für die volle Ausgestaltung 2029 -2031

→ Bundesmittel sind keine unmittelbaren Individualbudgets für jede Kita (Landesrechtsvorbehalt)

Vom Communiqué 2014 zum SCQEG

Meilensteine der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Gemeinsamer Qualitätsdialog.
Bundesweite Standards.
Starke Startchancen für alle Kinder.

November 2014

Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern"
Bund und Länder verständigen sich auf einen gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozess für die Kindertagesbetreuung. Neun Handlungsfelder werden benannt (u. a. Fachkraft-Kind-Relation, Qualifizierung, Leitungsressourcen). Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll Qualitätsziele und Finanzierungsvorschläge erabeiten.
Initiative aus Rheinland-Pfalz

15. November 2016

Zwischenbericht und fachpolitische Konkretisierung
Auf der Bund-Länder-Konferenz wird ein Zwischenbericht mit Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung vorgelegt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für Eckpunkte eines Qualitätsentwicklungsgesetzes.
Bund-Länder-Konferenz

Mai 2017

Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
Die Länder verständigen sich auf Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Qualität. Die Ergebnisse werden in die weitere Bundesgesetzgebung eingebracht.
JFMK

August 2022 – November 2023

Arbeitsphase der AG Frühe Bildung
Unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und eines Expert:innendialogs erarbeitet die AG Vorschläge für bundesweite Qualitätsstandards. Sie tagt insgesamt 17-mal. Grundlage sind der Koalitionsvertrag und der Beschluss der JFMK von 2022.
AG Frühe Bildung

März 2024

Kompendium der AG Frühe Bildung
„Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland"
Der Bericht bündelt fachliche Handlungsziele und Vorschläge für bundesweite Qualitätsstandards (u. a. Betreuungsrelation, Sprache, bedarfsgerechte Angebote, Systemsteuerung, Monitoring).
Fachliche Grundlage

27. März 2024

Letter of Intent
Bund und Länder verständigen sich auf den weiteren Weg zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards. Zugleich werden Voraussetzungen und Grenzen der Umsetzung benannt. Der Letter of Intent ist eine politische Absichtserklärung – kein Gesetz und keine unmittelbar verbindliche Festlegung bundesweiter Qualitätsstandards.
Politische Verständigung

2018

Vom Qualitätsdialog zum Gute-KiTa-Gesetz
Der Bund konkretisiert sein Vorhaben gesetzlich. Am 19. September 2018 beschließt das Kabinett den Entwurf; am 18. Oktober die erste Lesung im Bundestag, am 14. Dezember die abschließenden Beratungen in Bundestag und Bundesrat.
Bundesgesetzgebung

1. Januar 2019

Gute-KiTa-Gesetz (KiQuTG)
Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe tritt in Kraft. Der Bund stellt bis Ende 2022 insgesamt 5,5 Mrd. € bereit. Die Länder schließen individuelle Verträge und legen eigene Maßnahmen fest.
Bundesgesetz

2021

Koalitionsvertrag: Ziel bundesweiter Standards
Die Bundesergeirung vereinbart, das Gute-KiTa-Gesetz auf Basis von Monitoring und Evaluation fortzusetzen und in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen.
Bundesregierung

1. Januar 2023

KiTa-Qualitätsgesetz
Das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe verlängert die Förderung bis Ende 2024. Für 2023 und 2024 stehen weitere 4 Mrd. € zur Verfügung. Schwerpunkt auf sieben Handlungsfeldern; keine neuen Maßnahmen zur Beitragsentlastung.
Bundesgesetz

November 2024

Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe
Bundestag und Bundesrat beschließen die Fortsetzung der Bundesförderung für 2025 und 2026. Insgesamt rund 4 Mrd. €. Förderung konzentriert sich auf sieben Handlungsfelder; Fachkräftegewinnung und sprachliche Bildung werden verpflichtend.
Bundesgesetz

2. September – 18. Dezember 2026

Gesetzgebungsprozess SCQEG

- **02.09.26** Kabinettsbeschluss des Gesetzentwurfs
- **09.10.26** 1. Lesung im Bundestag
- **16.10.26** 1. Durchgang im Bundesrat
- **03.11.26** Anhörung im Bundestagsausschuss
- **13.11.26** 2./3. Lesung im Bundestag sowie 2. Durchgang im Bundesrat

Vorgesehene Regelungen u. a.:

- Sprach- und Entwicklungsstandserhebung bei Vierjährigen
- zusätzliche Unterstützung für Einrichtungen in herausfordernden Lebenslagen
- verbindliche Fachberatungsressourcen

Bund plant Unterstützung der Länder 2027–2034 mit rund 9,25 Mrd. €.

Die Entwicklung in Phasen

2014 – 2017
Gemeinsame Qualitätsziele von Bund und Ländern; fachpolitische Grundlagen.

2018 – 2022
Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes; länderspezifische Maßnahmen und befristete Bundesfinanzierung.

2023 – 2026
Weiterentwicklung durch die KiTa-Qualitätsgesetze; stärkere Konzentration auf ausgewählte Handlungsfelder.

Ab 2026
SCQEG als neuer Ansatz mit bundesweiten Vorgaben zu früher Förderung, Unterstützung benachteiligter Einrichtungen und Fachberatung.

Mehr Qualität. Mehr Chancen. Für jedes Kind. ♡

Vom Förderauftrag zur Entwicklungsorientierung?!



- Der **Förderauftrag** in § 22 Abs. 3 SGB VIII **wird** stärker konturiert bzw. **konkretisiert**. „*Hierzu gehört insbesondere, die Entwicklung von*
 - *1. sprachliche Fähigkeiten*
 - *2. Selbstregulationsfähigkeiten*
 - *3. grob- und feinmotorischen Fähigkeiten sowie*
 - *4. mathematischen Fähigkeiten.“*

 […] ***Die Förderung der kindlichen Entwicklung erfolgt alltagsintegriert und, soweit erforderlich, durch ergänzende Fördermaßnahmen.***

Zum 01.01.2027

Feststellung und Förderung des Sprach- und Entwicklungsstands, §22b SGB VIII-E

- Eine passgenaue Förderung soll sichergestellt werden durch:
 - Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung,
 - Feststellung des Sprachstands und des Entwicklungsstands bei Kindern in Kindertageseinrichtungen spätestens im fünften Lebensjahr in den Bereichen **Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten, mathematische Fähigkeiten,**
 - Personelle Ressourcen für die Erhebung (mind. 2 Stunden je Kind) und für die Planung und Begleitung der Förderung (mind. 30 Minuten je Kind pro Woche).

Quelle: www.bmbfsfj.bund.de

Zum 01.01.2029

Stärkung des Übergangs von der KiTa in die Grundschule, §§ 22 Abs. 2 Nr. 3, 3, 22b Abs. 2 SGB VIII-E

- Im Förderungsauftrag werden zentrale zu fördernde Kompetenzen und Formen der Förderung näher bestimmt und Aufgaben von Kindertagesbetreuung konkretisiert.

- Für Datenweitergabe hinsichtlich der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung zwischen KiTa und Grundschule wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Quelle: www.bmbfsfj.bund.de

Unterstützung von Kitas mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen, § 22c SGB VIII-E

- Je Land sollen mind. **10 Prozent der Kitas** mit erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen mit zusätzlichen personellen Ressourcen für sprachliche Bildung und Kita-Sozialarbeit unterstützt werden.
- Ressourcen sind nach Einrichtungsgröße gestaffelt: 20 bis 60 Stunden pro Woche.
- Bestimmung der Kitas erfolgt kriteriengeleitet: finanzielle Bedürftigkeit der Familien, Familiensprache oder sprachliche Entwicklung der Kinder sind stets zu berücksichtigen, weitere Kriterien können einbezogen werden.

Quelle: www.bmbfsfj.bund.de

Fachberatung

§ 22a NEU: Abs. 3 SGB VIII

- Fachberatung soll erstmals mit einem bundesweit verbindlichen zeitlichen Mindestumfang im SGB VIII verankert werden
- Der GE regelt Beratung und Begleitung durch Fachberatung zur Qualitätsentwicklung sowie der kindlichen Entwicklung

Zweck: **strukturelle Qualitätsressource**

zum 01.01.2029

→ Zu beachten:
- Bereits heute in der Kindertagespflege rechtlich verankert
- Sprachberatung = Fachberatung?

Der Fachberatungsschlüssel soll erst ab 01.01.32 gelten.

Fachberatungsschlüssel

- bis 80 Kinder: mindestens 80 min Fachberatung pro Woche
- mehr als 80 bis 120 Kinder: mindestens 120 min pro Woche
- über 120 Kinder: mindestens 240 min pro Woche

Die Berechnung knüpft an die Kinderzahl der Einrichtung an und ist nicht mit der Freistellung der Kita-Leitung gleichzusetzen.

Aufgaben und Fachberatungsschlüssel

- Begleitung der Qualitätsentwicklung
- **Unterstützung bei der sprachlichen Entwicklung und weiteren Entwicklungsbereichen**
- Fachliche Beratung der pädagogischen Arbeit der Teams, des Trägers
- Unterstützung bei der Umsetzung neuer Anforderungen
- Ausschließlich durch dafür qualifizierte Fachberater:innen

Ressourcen

- bis 80 Kinder: mindestens 80 min Fachberatung pro Woche
- mehr als 80 bis 120 Kinder: mindestens 120 min pro Woche
- über 120 Kinder: mindestens 240 min pro Woche

Chancengerechtigkeit

Verlässlichkeit

Frühe Bildung

Bildung

Fachkräftemangel

Qualität statt Kompromisse

Personelle Ressourcen

Kita-Personal

Ressourcen

Vielfalt

Unterstützung

Aushöhlung der Qualitätsstandards

in der Kindertagesbetreuung

Absenkung von Standards

Fachliche Begleitung

Soziale Gerechtigkeit

Vertrauen

Netzwerke

Qualität in der Kita

Stabile Strukturen

Kooperation

Dauerhafte Finanzierung

Pädagogische Qualität

Innovation

Zukunft

Bildungslandschaften aktiv gestalten

Gemeinsam für starke Kitas.

2 Streichung zu Artikel 2 Nr. 3

Verlängerung der Fristen und Flexibilisierung von Vorgaben zu personellen und sachlichen Mindeststandards

4 Streichung zu Artikel 2 Nr. 3

Lockerung der Vorgaben zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

5 Streichung zu Artikel 3 Nr. 2

Fachberatung als strukturelle Qualitätsressource

Starke Kitas.
Starke Gesellschaft.

Positionen der Länder

- „ Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf verfolgten bildungspolitischen Grundziele – insbesondere die Stärkung der frühkindlichen Bildung, die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und die Intensivierung der frühen Sprachförderung – und trägt diese mit.“ (S.9)

- „Festlegung neuer bundesrechtlicher Standards im SGB VIII darf jedoch nicht von der Frage ihrer Finanzierung entkoppelt betrachtet werden.“ (S. 8)

Kritik der Länder

- „Insbesondere folgende Regelungen sieht der Bundesrat besonders kritisch:
 - aa) § 22a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII-E Personalbemessungsvorgaben für die Umsetzung der Fachberatung ab 2032,
 - bb) § 22b Absatz 3 Nummer 1 und 2 SGB VIII-E Personalbemessungsvorgaben für die Umsetzung der Sprachstands- und Entwicklungsstandsfeststellungen und der Sprachförderung ab 2029 sowie
 - cc) § 22c Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E Personalbemessungsvorgaben für die Umsetzung der Förderung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen ab 2029.“ (ebd.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



§ 22b Abs. 1 SGB VIII-E

Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen [...] für Kinder bis zum Schuleintritt sicher, dass

1. die Entwicklung jedes Kindes regelmäßig beobachtet und dokumentiert wird,

2. bei jedem Kind spätestens im fünften Lebensjahr in einem Verfahren, das fachlich geeignet ist und wissenschaftlichen Standards entspricht, durch hierfür qualifizierte Fachkräfte rechtzeitig der Sprachstand sowie der Entwicklungsstand [...] festgestellt wird,

3. sich bei Feststellung eines Förderbedarfs [...] eine hierauf abgestimmte Förderung [...] anschließt.

§ 22c Abs. 1 SGB VIII-E

Startchancen-Kitas

Für Kitas, „die einen erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen betreuen, [stehen] zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und Bewältigung sozialer Herausforderungen zur Verfügung. Dabei sind für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern mindestens 20 Stunden pro Woche, für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern mindestens 40 Stunden pro Woche und für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern mindestens 60 Stunden pro Woche zur Verfügung zu stellen.“

Fachgespräch:
Fachberatung als Qualitätsfaktor – Anforderungen an das SCQEG



Fachgespräch:
Fachberatung als Qualitätsfaktor – Anforderungen an das SCQEG



Fachgespräch:
Fachberatung als Qualitätsfaktor – Anforderungen an das SCQEG



Fachgespräch:
Fachberatung als Qualitätsfaktor – Anforderungen an das SCQEG



Fachgespräch:
Fachberatung als Qualitätsfaktor – Anforderungen an das SCQEG



Fachgespräch:
Fachberatung als Qualitätsfaktor – Anforderungen an das SCQEG



Fachgespräch:
Fachberatung als Qualitätsfaktor – Anforderungen an das SCQEG

